

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Leistung eines wirksamen Beitrags zur nachhaltigen Finanzierung in den Markt für grüne Anleihen
- Ziel 2: Verbesserung des öffentlichen Zugangs zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen im Finanzmarktbereich
- Ziel 3: Sicherstellung der digitalen Nutzbarkeit der finanziellen und nichtfinanziellen Informationen im Finanzmarktbereich
- Ziel 4: Aufrechterhaltung von Kreditvergabekapazitäten
- Ziel 5: Förderung der Verbreitung und Inanspruchnahme von Echtzeitüberweisungen
- Ziel 6: Sicherstellung der Finanzierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Benennung der zuständigen Behörde
- Maßnahme 2: Erlass sonstiger begleitender Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften
- Maßnahme 3: Ausstattung der zuständigen Behörde mit erforderlichen Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen
- Maßnahme 4: Übermittlung der Informationen an die Sammelstellen
- Maßnahme 5: Verpflichtende Verwendung eines datenextrahierbaren bzw. maschinenlesbaren Formats
- Maßnahme 6: Verpflichtende Vorgabe von bestimmten Metadaten
- Maßnahme 7: Schaffung von Flexibilität in der Kapitalsteuerung von Kreditinstitutsguppen
- Maßnahme 8: Implementierung der Bestimmungen, die für das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2024/886 in Österreich notwendig sind
- Maßnahme 9: Anhebung der Obergrenze für die Kostentragung im Bereich der Banken- und Versicherungsaufsicht

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union und dient der Umsetzung mehrerer Richtlinien der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Finanzmarktsammelgesetz

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem ein EuGB-Verordnung-Vollzugsgesetz erlassen wird und das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finalitätsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz 2019, das MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz, das Pensionskassengesetz, das PEPP-Vollzugsgesetz, das Pfandbriefgesetz, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz, das Referenzwerte-Vollzugsgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das SFT-Vollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wertpapierfirmengesetz und das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte
Aktualisierung:

04.09.2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Ausgabe und Vermarktung von Anleihen, die als ökologisch nachhaltig gelten, ist in der Europäische Union mit Herausforderungen verbunden. Ein zentrales Problem ist das Risiko von Greenwashing, bei dem Finanzprodukte fälschlicherweise als umweltfreundlich gekennzeichnet werden. Dies führt zu Unsicherheit und einem Vertrauensverlust bei Investoren und beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit nachhaltiger Finanzinstrumente. Mit der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitszielen geknüpften Anleihen wird der Rechtsrahmen für die Emission solcher Anleihen in der Europäischen Union harmonisiert. Dies macht den Erlass von begleitenden Vorschriften im österreichischen Recht erforderlich, um die Verordnung anwendbar zu machen.

Der Vorschlag zur Einrichtung eines zentralen Zugangspunkt für einen umfangreichen Zugang zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen geht auf die Strategie der Europäischen Kommission für ein digitales Finanzwesen und auf den Aktionsplan zur Kapitalmarktunion zurück.

Der Zugang zu Finanzinformationen ist in Europa derzeit fragmentiert. Neben nationalen Systemen ist eine Veröffentlichung oft nur auf den Internetseiten der Unternehmen vorgesehen. Der European Single Access Point (ESAP) soll nun einen breiten Zugang zu Informationen aus dem gesamten Finanzmarktbereich auf einer zentralen Plattform ermöglichen.

Das Finanzmarktsammelgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2864 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals, ABl. Nr. L 2023/2864 vom 20.12.2023, und dem wirksamen Vollzug der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen, ABl. Nr. L 2023/2859 vom 20.12.2023, sowie der Verordnung (EU) 2023/2869 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023.

Am 1.1.2025 traten die ersten Vorgaben des sogenannten "Basel III-Umsetzungspakets" in Kraft. Ein zentrales Element ist die Einführung einer Verpflichtung für Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen, die ein internes Modell zur Ermittlung von Eigenmittolvorgaben verwenden, eine Parallelrechnung nach den Standardverfahren zu machen, denn die vorzuhaltenden Eigenmittel sollen hinkünftig bestimmte Grenzen nicht unterschreiten (=Output Floor). Aufgrund eines nationalen Wahlrechts in der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR III) ist es wichtig, dass sich Mitgliedstaaten entscheiden, ob der Output Floor auf Ebene des Einzelinstituts oder auf Ebene der Kreditinstitutsgruppe schlagend werden soll.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll jene Bestimmungen in das österreichische Recht einfügen, die notwendig sind, damit die Verordnung (EU) 2024/886 in Österreich wirksam werden kann. Dies umfasst einerseits gesetzliche Vorschriften betreffend Sanktionen für Verstöße gegen die in die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 neu eingefügten Art. 5a bis 5d (flankierende Strafbestimmungen), andererseits die infolge der Abänderung der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 notwendigen nationalen Umsetzungsmaßnahmen (Richtlinienumsetzung).

Durch neue, im Wesentlichen durch die Vorgaben der einheitlichen Europäischen Regulierung (zB MiCAR, DORA) bedingte, Vollzugsaufgaben steigt der Kostenaufwand der Finanzmarktaufsichtsbehörde im Bereich der Banken- und Versicherungsaufsicht an.

Ziele

Ziel 1: Leistung eines wirksamen Beitrags zur nachhaltigen Finanzierung in den Markt für grüne Anleihen

Beschreibung des Ziels:

Durch das EuGB-Verordnung-Vollzugsgesetz werden flankierende Begleitmaßnahmen zur Verordnung (EU) 2023/2631 (EuGB) geschaffen. Die Verordnung (EU) 2023/2631 legt einheitliche Standards für die Emission grüner Anleihen fest und fördert Transparenz hinsichtlich der Verwendung von Emissionserlösen. Dadurch soll das Vertrauen der Investoren in den Markt für grüne Anleihen gestärkt und ein wirksamer Beitrag zur nachhaltigen Finanzierung geleistet werden.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Benennung der zuständigen Behörde
- Maßnahme 2: Erlass sonstiger begleitender Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften
- Maßnahme 3: Ausstattung der zuständigen Behörde mit erforderlichen Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen

Ziel 2: Verbesserung des öffentlichen Zugangs zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen im Finanzmarktbereich

Beschreibung des Ziels:

Der European Single Access Point (ESAP) soll einen breiten Zugang zu Informationen aus dem gesamten Finanzmarktbereich ermöglichen. Durch die Schaffung eines einheitlichen Zugangspunkts soll ESAP die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von finanziellen und nichtfinanziellen Informationen verbessern.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Übermittlung der Informationen an die Sammelstellen

Ziel 3: Sicherstellung der digitalen Nutzbarkeit der finanziellen und nichtfinanziellen Informationen im Finanzmarktbereich

Beschreibung des Ziels:

Die bereits öffentlich vorhandenen Informationen von Unternehmen im Finanzmarktbereich, die nun auch über den ESAP zur Verfügung gestellt werden sollen, sollen digital weiterverarbeitet werden können und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen zugänglich gemacht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Verpflichtende Verwendung eines datenextrahierbaren bzw. maschinenlesbaren Formats

Maßnahme 6: Verpflichtende Vorgabe von bestimmten Metadaten

Ziel 4: Aufrechterhaltung von Kreditvergabekapazitäten

Beschreibung des Ziels:

Banken sollen in Normal- und Krisenzeiten in der Lage sein, ausreichend abgesicherte und regulatorisch vertretbare Kredite zu vergeben.

Umsetzung durch:

Maßnahme 7: Schaffung von Flexibilität in der Kapitalsteuerung von Kreditinstitutsguppen

Ziel 5: Förderung der Verbreitung und Inanspruchnahme von Echtzeitüberweisungen

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung (EU) 2024/886 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro sieht u.a. vor, dass Zahlungsdienstleister, die ihren Kunden die Versendung und den Empfang von (SEPA-)Standard)Überweisungen anbieten, dies auch zu den gleichen Konditionen (Entgelten) in Bezug auf Echtzeitüberweisungen tun müssen, wodurch Echtzeitüberweisungen zum neuen Standard im Zahlungsverkehr werden sollen. Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung und Wirksammachung dieser Verordnung.

Umsetzung durch:

Maßnahme 8: Implementierung der Bestimmungen, die für das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2024/886 in Österreich notwendig sind

Ziel 6: Sicherstellung der Finanzierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde

Beschreibung des Ziels:

Sicherstellung der ausreichenden Finanzierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde, um eine wirksame Erfüllung der Vollzugaufgaben zu gewährleisten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 9: Anhebung der Obergrenze für die Kostentragung im Bereich der Banken- und Versicherungsaufsicht

Maßnahmen

Maßnahme 1: Benennung der zuständigen Behörde

Beschreibung der Maßnahme:

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) wird als zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/2631 bestimmt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Leistung eines wirksamen Beitrags zur nachhaltigen Finanzierung in den Markt für grüne Anleihen

Maßnahme 2: Erlass sonstiger begleitender Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden weitere gesetzliche Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften vorgesehen, die notwendig sind, um einen wirkungsvollen Vollzug der Verordnung (EU) 2023/2631 in Österreich sicherzustellen. Diese Vorschriften gewährleisten, dass die Transparenz- und Offenlegungspflichten der Emittenten europäischer grüner Anleihen in Einklang mit den Vorgaben der Verordnung konsequent überwacht und durchgesetzt werden können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Leistung eines wirksamen Beitrags zur nachhaltigen Finanzierung in den Markt für grüne Anleihen

Maßnahme 3: Ausstattung der zuständigen Behörde mit erforderlichen Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen

Beschreibung der Maßnahme:

Die FMA wird mit den notwendigen Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen ausgestattet, um Verstöße gegen die Verordnung 2023/2631 wirksam ahnden zu können. Dies umfasst insbesondere Verwaltungsstrafbestimmungen sowie Bestimmungen zur Veröffentlichung von Sanktionen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen. Mögliche Geldstrafen fließen dem Bund zu, wobei derzeit keine konkrete Abschätzung der Mehreinnahmen möglich ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Leistung eines wirksamen Beitrags zur nachhaltigen Finanzierung in den Markt für grüne Anleihen

Maßnahme 4: Übermittlung der Informationen an die Sammelstellen

Beschreibung der Maßnahme:

Unternehmen werden verpflichtet bestimmte Informationen an die Sammelstellen zu übermitteln. Es werden keine neuen Offenlegungspflichten geschaffen, sondern lediglich ein zentraler Zugangspunkt zu diesen Informationen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verbesserung des öffentlichen Zugangs zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen im Finanzmarktbereich

Maßnahme 5: Verpflichtende Verwendung eines datenextrahierbaren bzw. maschinenlesbaren Formats

Beschreibung der Maßnahme:

Um die digitale Nutzbarkeit dieser Informationen zu gewährleisten werden bestimmte Formate vorgeschrieben, die eine Weiterverarbeitung ermöglichen.

Umsetzung von:

Ziel 3: Sicherstellung der digitalen Nutzbarkeit der finanziellen und nichtfinanziellen Informationen im Finanzmarktbereich

Maßnahme 6: Verpflichtende Vorgabe von bestimmten Metadaten

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Umsetzung der Suchfunktion sind die meldepflichtigen Unternehmen und Behörden verpflichtet die Informationen mit bestimmten Metadaten anzureichern.

Umsetzung von:

Ziel 3: Sicherstellung der digitalen Nutzbarkeit der finanziellen und nichtfinanziellen Informationen im Finanzmarktbereich

Maßnahme 7: Schaffung von Flexibilität in der Kapitalsteuerung von Kreditinstitutsgruppen

Beschreibung der Maßnahme:

Eine größere Flexibilität bei der Kapitalsteuerung bei durch den Outputfloor betroffenen Kreditinstitutsgruppen erleichtert die Vergabe von Krediten.

Umsetzung von:

Ziel 4: Aufrechterhaltung von Kreditvergabekapazitäten

Maßnahme 8: Implementierung der Bestimmungen, die für das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2024/886 in Österreich notwendig sind

Beschreibung der Maßnahme:

Der vorliegende Gesetzentwurf soll jene Bestimmungen in das österreichische Recht einfügen, die notwendig sind, damit die Verordnung (EU) 2024/886 in Österreich wirksam werden kann. Dies umfasst einerseits gesetzliche Vorschriften betreffend Sanktionen für Verstöße gegen die in die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 neu eingefügten Art. 5a bis 5d, andererseits die infolge der Abänderung der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 notwendigen nationalen Umsetzungsmaßnahmen.

Umsetzung von:

Ziel 5: Förderung der Verbreitung und Inanspruchnahme von Echtzeitüberweisungen

Maßnahme 9: Anhebung der Obergrenze für die Kostentragung im Bereich der Banken- und Versicherungsaufsicht

Beschreibung der Maßnahme:

Die gesetzliche Obergrenze für die Kostentragung im Bereich der Banken- und Versicherungsaufsicht soll angehoben werden.

Umsetzung von:

Ziel 6: Sicherstellung der Finanzierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Die Erhöhung der Obergrenze für die Übernahme der Aufsichtskosten der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch die Beaufsichtigten kann für diese Unternehmen zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung führen, die einerseits von den tatsächlich von der Finanzmarktaufsichtsbehörde weiterverrechneten Aufsichtskosten und andererseits von der Größe des Unternehmens abhängig sein wird.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungs- dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbelastung pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
Schema: BMF-S-WFA-v.1.13
Deploy: 2.13.0.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 04.09.2025 14:36:28
WFA Version: 1.7
OID: 4257
B0|I0